

§3

In den Fällen des §4 Abs. 3 der Verordnung ist die Veröffentlichung der Beschlüsse der beteiligten Bezirkstage von dem Rat des Bezirkes, aus dem die Flurstücke ausgliedert wurden, zu veranlassen.

§4

(1) Die Bearbeitung der Anträge nach der Verordnung erfolgt bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten

(2) Die nach § 5 der Verordnung erforderlichen Stellungnahmen des Ministeriums des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, sind vor der Beschlußfassung durch den Bezirkstag von der Abteilung Innere Angelegenheiten des jeweils federführenden Rates des Bezirkes einzuholen. In den Fällen des §2 der Verordnung ist die Stellungnahme des Ministeriums des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, vor der Beschlußfassung durch den Kreistag von der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Bezirkes einzuholen.

§5

Um die ordnungsgemäße Durchführung der nach § 6 Abs. 3 der Verordnung in der Regel mit Beginn des Planjahres in Kraft tretenden territorialen Veränderungen zu gewährleisten, sind alle Vorarbeiten zur Prüfung und Entscheidung der Aufträge so rechtzeitig zu leisten, daß die Beschlußfassung durch das endgültig beschließende Organ vor Abschluß des III. Quartals des vorhergehenden Jahres erfolgen kann.